

# Vereinsordnung des Reit- und Fahrverein 1930 e.V. Pfungstadt

Fassung vom 24.05.2017

## § 1 Grundsatz

Diese Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Vorgaben für Mitglieder, Reitlehrer, Einsteller, Schulreiter und Gastreiter auf der Anlage, die Art und Weise sowie die Dauer der Nutzung der Vereinsanlage. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung ist der Geschäftsführende Vorstand zuständig.

## § 2 Nutzung und Pflege der Reithallen/-plätze

1. Pferde dürfen nur mit ausgekratzten Hufen in die Reitbahn geführt werden.
2. Freilaufenlassen von Pferden ist nur in der großen Halle und unter permanenter Aufsicht erlaubt. Es muss weiterhin gewährleistet werden, dass ein Austoben mit abruptem Abbremsen auszuschließen ist. Wälzstellen und tiefe Huftritte sind zeitnah aufzuharken.
3. In den Reitbahnen ist die Verwendung von Unterhaltungsequipment für Pferde, wie Spielbälle oder Äste, gestattet, sofern andere Reiter nicht gestört werden.
4. Longieren ist, mit Ausnahme von Longestunden im Rahmen des offiziell genehmigten Reitunterrichts, in der kleinen Halle und dem Freiplatz verboten und nur in der großen Halle erlaubt. Während des Longierens ist darauf zu achten, dass der Standort des Longeführers in einem Bereich von ca. 10 m immer wieder gewechselt wird. Der verdichtete Boden in der Bahn muss zeitnah aufgeharkt werden. Bei tierärztlichen Untersuchungen ist das Longieren in der kleinen Halle gestattet.
5. Longieren in der großen Halle ist generell erlaubt, wenn kein Unterricht ( bei Privatunterricht nach Absprache ) stattfindet und nur ein Reiter in der Bahn ist. Ab zwei Reitern ist deren Zustimmung einzuholen. Ist ein Reiter mit dem Longieren nicht einverstanden, ist das Longieren abzubrechen. Sobald 4 Reiter in der Bahn sind, ist das Longieren einzustellen. Reiten geht vor Longieren.
6. Die Longierdauer ist auf 30 Minuten begrenzt.
7. Freispringen ist nur bei professionellem Sprungaufbau und Begrenzung der Sprungreihe mit Flatterband in der kleinen Halle nach Absprache mit dem Vorstand und Reitbucheintragung erlaubt.
8. Jeder Reitlehrer ist dafür verantwortlich, dass zu Beginn der Reitstunde kein Pferdemist in der Bahn liegt.
9. Jeder Reitlehrer ist dafür verantwortlich, dass kein Pferdemist in der Bahn liegt, nachdem der/die letzte Reitschüler(in) die Bahn verlassen hat.
10. Reitlehrer sowie Privatstunden abhaltende Reitlehrer haben dafür zu sorgen, dass während der Reitstunde anfallender Pferdemit umgehend durch sie selbst oder Dritte beseitigt wird, insofern es den Ablauf der Reitstunde nicht stört oder beeinträchtigt.
11. Benutztes Material ( Stangen, Sprünge, etc ) ist nach dem Reiten in den Hallen und dem Außenplatz ordnungsgemäß und zeitnah zu entfernen.
12. Privatreiter haben dafür zu sorgen, dass von ihrem Pferd stammender Mist durch Dritte umgehend beseitigt wird oder falls das nicht möglich ist, zeitnah zu entfernen.

13. Die Koppeln und Paddocks sind einmal wöchentlich abzuäppeln.
14. Die Strasse und unmittelbare Umgebung der Reitanlage sind auch abzuäppeln.
15. Pferdehänger sind auf die dafür vorgesehenen Plätze abzustellen.
16. Es ist nicht erlaubt, Pferde frei auf dem Gelände grasen zu lassen. Die Pferde sind immer mit dem Strick in der Hand festzuhalten. ( auch auf dem Springplatz).

### **§ 3 Nutzung der Reitanlagen durch Fremdreiter**

1. Die Nutzung der Reitanlagen durch Nichtmitglieder ist nach Genehmigung durch den Vertretungsvorstand möglich. Die Höhe der hierfür anfallenden Gebühr wird durch die Gebührenordnung geregelt.
2. Reiter, hierzu zählen besonders Reitbeteiligungen, die gelegentlich (1- bis 2-mal in der Woche) die Anlage des Reit- und Fahrverein 1930 e.V. Pfungstadt mit einem eingestellten Privatpferd nutzen, können dies ohne Vereinszugehörigkeit tun.
3. Reiter, hierzu zählen besonders Reitbeteiligungen, welche öfter als 2-mal in der Woche die Anlage des Reit- und Fahrverein 1930 e.V. Pfungstadt mit einem eingestellten Privatpferd nutzen, müssen aktive Mitglieder des Reit- und Fahrverein 1930 e.V. Pfungstadt sein.

### **§ 4 Nutzung und Pflege des Vereinsgeländes**

1. Während des Aufenthalts auf dem Vereinsgelände haben alle Besucher und Mitglieder auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
2. Auf dem Vereinsgelände herrscht eine generelle Anleinplicht für Hunde. Die Hunde der Angestellten des RuF sind von dieser Regelung ausgenommen ( Hausrecht ).
3. Das Füttern von Pferden ohne vorheriges Einverständnis des Pferdebesitzers ist Mitgliedern und Besuchern der Anlage untersagt.

### **§ 5 Schulbetrieb**

1. Die Höhe der Gebühren sowie die Art und Weise der Zahlung für Leistungsangebote des Schulbetriebs werden durch die Gebührenordnung geregelt.
2. Absagen von Reitstunden sind bis zu 48 Stunden vor Beginn der Reitstunde vorzunehmen. Bei Krankheit oder anderen unverschuldeten Ausnahmefällen kann diese Frist bis auf 17 Uhr des Vortages verkürzt werden. Bei Nichtbeachtung dieser Fristen wird die Gebühr für die Reitstunde in voller Höhe fällig.
3. Für Privatreiter, die eine Reitstunde absagen, gilt die Frist von 24 Std. vor Beginn der Reitstunde. Bei Nichtbeachtung wird die Gebühr für die Reitstunde in voller Höhe fällig.
4. Für die Absage der gebuchten Reitstunde ist der/die Reiter/in selbst verantwortlich.
5. Absagen sind innerhalb der oben genannten Fristen durch schriftliches Austragen im Reitstundenbuch, Anruf und Mitteilung der Absage während der Bürozeiten oder durch Hinterlassen einer Nachricht auf dem Vereinsanrufbeantworter zu tätigen. Andere Arten der Kommunikation (z.B. Mail, Brief, etc.) werden nicht anerkannt.
6. Während der Schulreit- und Longestunden ist die jeweilig benutzte Halle für den normalen Reitbetrieb gesperrt und erst nach offizieller Beendigung der Schulstunde durch den/die

Reitlehrer/in wieder freigegeben. Ausnahmen hiervon können durch den/die Reitlehrer/in auf Nachfrage erteilt werden.

7. Das Führen von Pferden durch den Gang entlang der Bande der kleinen Reithalle während der Schulreit- und Longestunden ist untersagt, solange kein Einverständnis durch den/die Reitlehrer/in vorliegt.
8. Beim Überführen der Schulpferde von der kleinen Halle zu der großen Halle und umgekehrt ist das Pferd zu Fuß zu führen.
9. Während der Schulreit- und Longestunden ist jeder Schulreiter verpflichtet, einen Schutzhelm und geeignetes Schuhwerk zu tragen.
10. Der/Die zuständige Reitlehrer/in kann bei groben Verstößen gegen seine/ihre Anweisungen durch den/die Reitschüler/in die Reitstunde vorzeitig beenden. Ein Ersatzanspruch besteht in diesem Fall nicht.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Vorstehende Vereinsordnung wurde am 24.05.2017 von dem Geschäftsführenden Vorstand neu gefasst und tritt mit Wirkung zum 01.06.2017 in Kraft.